

CHARTERVERTRAG

Zwischen

Oliver Reißer, Limesweg 15, D-56337 Eitelborn, Mobil: +49 (0)178 85 20 444, nachfolgend genannt (OR)

und **Herrn**, nachfolgend genannt „der Charterer“ wird hiermit folgender Chartervertrag geschlossen:

(OR) verchartert an den Charterer die Motoryacht **SORAYA** mit der Ausstattung laut Ausstattungsliste (Anlage 1) sowie Bettwäsche und Handtücher zur Nutzung fürPersonen (Haustiere sind nicht gestattet) in den Gewässern der Adria ab dem Liegeplatz im Heimathafen Marina Dalmacija in Sukosan (Kroatien).

(OR) ist während der Charterzeit der offizielle und verantwortliche Schiffsführer (Kapitän) auf der Motoryacht, in Begleitung von

Motoryacht: SUNSEEKER MANHATTAN 52 mit 2 Motoren MAN mit jeweils 800 PS mit Williams Tender Turbojet 325S

1. Der Charterzeitraum beginnt am und endet am
2. Der Gesamtbetrag für den Charterzeitraum beträgt EURO,**00**
3. Eine Anzahlung in Höhe von 30% des Charterbetrags (entsprechend **EURO,00**) ist vom Charterer innerhalb von 10 Tagen nach Vertragsabschluss an (OR) zu zahlen.
(d.h. Zahlungseingang auf Konto von (OR))
Bankverbindung: OLIVER REISSER
PRIVREDNA BANKA ZAGREB
IBAN: HR80 2340 0093 2350 3288 8
BIC: PBZGHR2X
4. Geht diese Anzahlung nicht rechtzeitig auf dem Konto von (OR) ein, so gilt dieser Chartervertrag als aufgelöst, ohne dass es hierüber weiterer Schritte bedarf.
5. Die Restzahlung in Höhe von 70% des Charterbetrags (entsprechend **EURO,00**) ist vom Charterer bis spätestens 2 Wochen vor Charterbeginn an (OR) zu zahlen. (Zahlungseingang auf Konto von (OR)).
6. Geht diese Restzahlung nicht rechtzeitig auf dem Konto von (OR) ein, so gilt dieser Chartervertrag als aufgelöst, ohne dass es hierüber weiterer Schritte bedarf. **Die vom Charterer bereits geleistete Anzahlung wird nicht zurückerstattet.**
7. (OR) hat die Möglichkeit, den Chartervertrag bis 4 Wochen vor Charterbeginn zu kündigen. Macht (OR) davon Gebrauch, so wird er dies dem Charterer bis zu diesem Zeitpunkt mitteilen und innerhalb von 10 Tagen alle Zahlungen, die er bereits vom Charterer erhalten hat, zurückerstatten.

Während der Vercharterung gilt folgendes:

1. Der Charterer bestimmt die Route der Fahrten. (OR) wird diese Routen befolgen. Aus wichtigen Gründen (z.B. Wetterbedingungen, Seegang, usw.) kann (OR) davon abweichen. Dies soll jeweils möglichst im Einvernehmen mit dem Charterer geschehen.
2. Der Charterer trägt sämtliche Treibstoffkosten. Bei Charterbeginn wird die Motoryacht von (OR) vollgetankt. Der Charterer verpflichtet sich hiermit alle eventuell notwendigen Tankungen während der Charterzeit und das Volltanken bei Charterende direkt beim Tanken zu bezahlen.
3. Der Charterer trägt die Liegeplatzkosten, soweit diese auf Grund der von ihm vorgegebenen Route außerhalb des Heimathafens anfallen.
4. Eine Verpflegung ist im Charterpreis nicht enthalten. Softdrinks jedoch sind ausreichend an Bord.
5. Da (OR) der verantwortliche Schiffsführer ist, trägt der Charterer grundsätzlich keine Verantwortung für Beschädigungen an der Motoryacht während der Charterzeit (insbesondere außen am Rumpf oder an der Maschinen- und Antriebsanlage). Er ist jedoch schadensersatzpflichtig für Schäden, die er selbst oder seine Begleitung verursacht hat.
6. Sollte die Motoryacht aus welchen Gründen auch immer (z.B. technischer Defekt, höhere Gewalt, usw.) zeitweise vom Charterer nicht genutzt werden können, so wird (OR) den Charterbetrag zeitanteilig in Stunden gerechnet an den Charterer zurückerstatten. Der Charterer hat in einem solchen Fall keinen Anspruch auf einen weiteren Schadensersatz. Dies gilt jedoch nicht für den Fall, dass (OR) die Unmöglichkeit der Nutzung vorsätzlich herbeigeführt hat.

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht, Gerichtsstand ist Montabaur.

Eitelborn, den

.....
Charterer

.....
Oliver Reißer